



AUSFERTIGUNG

1. ÄNDERUNGSSATZUNG

**zur Satzung
über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung)
vom 06.01.2020**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), in Verbindung mit §§ 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), erlässt die Landgemeinde Stadt Großbreitenbach folgende Satzung:

Artikel 1

§ 11 Anzeigepflichten

§ 11 Abs. (1) wird wie folgt geändert:

- (1) Wer einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn unverzüglich bei der Landgemeinde Stadt Großbreitenbach, Markt 11, 98701 Großbreitenbach, anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Landgemeinde eine Hundesteuermarke aus, welche der Hund außerhalb der Wohnung oder des Grundstücks gut sichtbar zu tragen hat.

Neu eingefügt wird

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Satz 1 Nr. 2 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 11 Abs. 1 - 3 seinen Meldepflichten nicht, nicht rechtzeitig, nicht wahrheitsgemäß bzw. nicht vollständig nachkommt,
 2. entgegen § 11 Abs. 1 der Satzung seinen Hund außerhalb der Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbare Hundesteuermarke umherlaufen lässt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 18 Satz 1 ThürKAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

Artikel 2

§ 14 wird zu § 15

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:
- Satzung für die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Altenfeld vom 05.12.2005 und die 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Altenfeld vom 09.04.2015
 - Satzung für die Erhebung der Hundesteuer vom 28.02.2006 und die 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Böhlen vom 30.06.2015
 - Satzung für die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Friedersdorf vom 13.12.2005 und die 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Friedersdorf vom 13.01.2012
 - Satzung für die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Gillersdorf vom 03.02.2006 in der Fassung der 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Gillersdorf vom 14.04.2015
 - Satzung für die Erhebung der Hundesteuer der Stadt Großbreitenbach vom 08.06.2011
 - Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Herschdorf vom 08.01.2015
 - Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Neustadt am Rennsteig vom 04.12.2014
 - Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Wildenspring vom 24.10.2017

Ausgefertigt:
Stadt Großbreitenbach, 15.10.2020

Peter Grimm
Bürgermeister